

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Februar 1861.

### Revision der Gewerbeordnung.

Der Senat hat seit längerer Zeit der großen Bewegung seine volle Aufmerksamkeit zugewendet, welche in fast allen deutschen Staaten die Entfesselung des Handwerksbetriebes von den aus alter Zeit überkommenen Vorrechten eines einzelnen Standes sich zum Ziele gesetzt hat. Er hat seine Erwägung nicht auf die theoretische Berechtigung dieses Verlangens und auf die in solchen Ländern, wo dasselbe seine Erfüllung gefunden, gemachten Erfahrungen beschränkt, sondern auch der Lage unseres kleinen, in dem Landabsatze seiner Industrieerzeugnisse beengten Staats und den Eigenthümlichkeiten unserer Stadt seine volle Berücksichtigung zugewendet, in welcher seit vielen Jahrhunderten die Zunftverfassung — in den Verhältnissen früherer Zeiten nicht ohne Segen — bestanden hat und noch jetzt von vielen Bürgern als ein Gut, freilich mit der Ueberschätzung gepriesen wird, die immer aus der Gefahr des Verlustes sich zu erzeugen pflegt. Allein, Angesichts der gesteigerten Anforderungen, die das gesellige Leben an die Erzeugnisse des Handwerks stellt; der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, in welchen diese Anforderungen ihre Rechtfertigung finden; der damit Hand in Hand gehenden Ausdehnung der freien Gewerbe; der Unsicherheit, mitunter der Widersinnigkeit, welche der von ganz anderen Verhältnissen dictirte Buchstabe der Gewerbsprivilegien immer mehr gewinnt, je mehr die industrielle Entwicklung unserer Zeit des Gebiets sich bemächtigt, das er beschreiben soll; des unverkennbaren Drucks den die organischen Einrichtungen der Zünfte und ihre Abgeschlossenheit wider einander auf die Betreibung und Vervollkommnung des Handwerks üben; der stets wachsenden Concessionen endlich, welche die Berechtigten selbst an die Freiheit zu machen in dem Maße sich gezwungen sehen, in welchem der principielle Widerspruch ihrer Vorrechte mit dem natürlichen Rechtsgefühl und mit den unser Verkehrsleben sonst beherrschenden Anschauungen zum öffentlichen Bewußtsein kommt, — hat der Senat der Ueberzeugung sich nicht erwehren können, daß jene Privilegien in einen unveröhnlichen Zwispalt mit dem Geiste und den Interessen der Gegenwart getreten sind; daß sie wohl noch eine Zeitlang, immer stärker angefochten, immer mehr verkümmern, als bloß formales Recht hingehalten werden könnten; daß aber durch ein entschlossenes Beseitigen derselben solchem Hinsiechen ein Ende zu machen durch das Interesse der bisher Berechtigten selbst geboten sei. Er hat dabei keinen Augenblick gezwifelt, daß, wie schmerzlich auch im Anfange der Verlust von Vorzugsrechten, die von Alters her in die Gewohnheiten des häuslichen und gewerblichen Lebens übergegangen, in manchen werthgehaltenen Einrichtungen verkörpert sind, von unserem Handwerkerstande möge empfunden werden, doch die Genossen desselben in solcher Maßregel nicht eine willkürliche Verletzung ihrer Standesinteressen, daß sie vielmehr darin die Nothwendigkeit erkennen werden, die jede öffentliche Einrichtung im Einklange mit dem Leben zu erhalten gebietet, und daß sie daher mit der Energie, welche an Bremens Bürgern geehrt wird, die neue dem Gewerbsfleisse geöffnete Bahn betreten werden.

Der Senat genehmigt demgemäß den in der Erklärung der Bürgerschaft vom 29. December v. J. in den §§. 1 bis 5 formulirten Antrag. Er wird auf die Publikation dieses, somit verfassungsmäßig festgestellten Beschlusses sowie darauf Bedacht nehmen, daß im Geiste desselben auch die gewerblichen Verhältnisse des Gebiets, soweit dies noch erforderlich ist, geordnet werden.

An diese Erklärung knüpft der Senat noch einige Bemerkungen und Anträge.

Er bezweifelt zwar nicht, daß die Freigebung der bisher zünftigen Gewerbe mehr und mehr von dem Gewerbestande selbst als ein segensreicher Fortschritt in dem Entwicklungsgange der bremischen Industrie werde empfunden werden. Es entsteht jedoch die Frage, ob mit dieser Freigebung sofort auch eine gänzliche Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche bisher für den hiesigen Verkaufsbetrieb mit ausländischen Handwerkserzeugnissen bestanden, Hand in Hand zu gehen habe. Wird auch die neue Freiheit in mannichfacher Weise, namentlich in der Anschaffung des Rohstoffes und in der freien Benutzung und Verwerthung jeder geeigneten Arbeitskraft, bisher entbehrte Mittel zu rascherer und wohlfeilerer Production darbieten, so hat doch die Aufgabe, diese Mittel sofort sich anzueignen und in ihrem Besitze die Concurrenz mit auswärtiger Industrie erfolgreich zu bestehen, ihre besonderen Schwierigkeiten für diejenigen, welche noch in den Gewohnheiten des bisherigen Betriebes befangen sind. Diesen, soweit es ohne Beeinträchtigung höherer Rücksichten thunlich ist, den Uebergang zu der neuen Ordnung der Dinge zu erleichtern und zu diesem Zwecke noch einige Zeit mit der Beseitigung der oben gedachten Beschränkungen Anstand zu nehmen, dürfte eine billige Rücksichtnahme auf die einmal bestehenden Verhältnisse wohl empfehlen. Zwar läßt sich für den Augenblick noch nicht übersehen, für welche Artikel Einschränkungen der erwähnten Art zu dem angegebenen Zwecke wünschenswerth sein mögen; der Senat hält aber dafür, daß es zugleich dem Interesse rascher Ausführung des Beschlossenen und der Natur der Verhältnisse entspreche, wenn er für die nächsten fünf Jahre die allgemeine Ermächtigung beantragt, im Verordnungswege das Feilhalten und Verkaufen von Handwerkserzeugnissen des Auslandes in so weit zu verhindern oder zu beschränken, als dies zur Milderung der Schwierigkeiten des Ueberganges für das eine oder andere einheimische Gewerbe erforderlich sein wird.

Das die Gewerbekammer betreffende Gesetz wird nunmehr einer Revision zu unterziehen sein. Dabei wird auch das in Frage kommen, ob bei der Bildung eines Gewerbeconvents die Fortdauer von Gewerbecorporationen werde vorausgesetzt werden dürfen. Der Senat glaubt auf den Fortbestand corporativer Verbindungen unserer gewerbtreibenden Mitbürger im Allgemeinen Werth legen zu müssen. Er trägt daher darauf an, daß eine Deputation mit Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, zugleich aber beauftragt werde, darüber zu berathen und zu berichten, in welcher Gestalt und vermittelst welcher etwaiger gesetzlicher Einschickungen Gewerbecorporationen mit zweckmäßigen Hülfsanstalten als fortan freie Genossenschaften erhalten werden könnten.

Schließlich darf der Senat nicht unerwähnt lassen, daß, wenn die Bürgerschaft in den Einleitungswörtern ihres Beschlusses den im §. 1 desselben bezeichneten Corporationen die ihnen etwa auf Grund des §. 19 der Verfassung zustehende Entschädigung für die Aufhebung ihrer Privilegien ausdrücklich vorbehalten hat, er einen solchen Vorbehalt, sofern wirklich Privatrechte berührt wären, für überflüssig erachten würde, den jederzeit aus Rücksichten des öffentlichen Wohls widerruflichen Privilegien der obgedachten Corporationen aber einen privatrechtlichen Character beizumessen und einen Entschädigungsanspruch für deren Aufhebung anzuerkennen nicht vermag.